

20.06.02

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

**Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucher-
schutzes und der Lebensmittelsicherheit**

Punkt 56 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge beschließen, für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sein sollte, Einspruch gemäß Artikel 77 Absatz 3 des Grundgesetzes einzulegen.

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002